

Urheberrecht

Querdenken-Anwalt muss Bezeichnung als „Rechtsextremer“ hinnehmen

GG Art. 1 I, 2 I, 5 I 1; BGB §§ 249 I, 823 I, 1004 I 2; EMRK Art. 8 I, 10 I; ZPO § 543 II 1 Nr. 1

1. Es kann dahinstehen, ob es sich äußerungsrechtlich zu Lasten der Medien auswirken kann, wenn sie versehentlich eine für den Betroffenen ehrabträgliche Äußerung veröffentlichen, deren absichtliche Veröffentlichung von dem Betroffenen als zulässige Meinungsäußerung hinzunehmen gewesen wäre.

2. Für eine abwägungsrelevante Fehlvorstellung eines Mediums über den veröffentlichten Inhalt seiner Berichterstattung kommt es allein auf die Vorstellungen des für die Schlussredaktion Verantwortlichen zum Zeitpunkt ihrer Vornahme, nicht aber auf die Vorstellungen des Journalisten zum Zeitpunkt der Einreichung seines Textes an. (Leitsätze des Gerichts)

LG Berlin II, Urt. v. 7.7.2026 – 27 S 1/24, GRUR-RS 2026, 16306 – „Rechtsextremer“

Sachverhalt

Die Beklagte, Herausgeberin einer Tageszeitung, berichtete online über Demonstrationen wegen Preissteigerungen. Über den Kläger, einen Medienanwalt, hieß es: „Es marschierten viele Rechtsextreme mit, darunter der X-Kader X und X, prominenter Anwalt von Querdenken.“ Der Kläger mahnte ab und verlangte Ersatz der Abmahnkosten. Das AG sah in der Äußerung Schmähkritik und gab der Klage statt; das LG wies die Klage ab (GRUR-RS 2025, 4564 – Anwalt von Querdenken). Auf die Revision des Klägers hob der BGH auf (GRUR 2026, 888 = GRUR-Prax 2026, 478 [Czernik]): Zwar sei die Bezeichnung als „Rechtsextremer“ ein Werturteil, dessen Zulässigkeit durch Abwägung zu ermitteln sei. Bei einem „Erklärungsirrtum“ des sich Äußernden – vergleichbar § 119 I Alt. 2 BGB – könne die Meinungsfreiheit aber deutlich geringeres Gewicht haben; hätte die Beklagte die Aussage gar nicht gewollt, überwäge das Persönlichkeitsrecht des Klägers. Ob die Zeitung den Kläger bewusst als Rechtsextremen bezeichnen wollte oder der Autor nur sagen wollte, er sei neben Rechtsextremen marschiert, war offengeblieben. Zur Klärung dieser Frage verwies der BGH zurück.

Entscheidung

Das LG weist die Klage erneut ab. Im Ausgangspunkt folgt es dem BGH, der die Bezeichnung bereits als Werturteil ohne Schmähcharakter eingestuft hatte, und bejaht eine hinreichende Tatsachengrundlage: Die Wertung sei nicht willkürlich „aus der Luft gegriffen“ (vgl. BVerfG BeckRS 2022, 39325), denn der Kläger sei führendes Mitglied der Querdenken-Bewegung gewesen, habe „politische“ Mandate von Corona-Gegnern geführt und einer Partei angehört, die wie die Bewegung in Teilen rechtsextreme Zuschreibungen erfahre; als zentrale Figur des Meinungskampfes müsse er eine gröbere Bewertung hinnehmen als ein einfaches Mitglied. Zudem lege der Artikel die Anknüpfungstatsache („prominenter Anwalt von Querdenken“) offen. Sodann verneint die Kammer den vom BGH ins Spiel gebrachten Erklärungsirrtum – mit einer entscheidenden Weichenstellung: Für eine abwägungsrelevante

Fehlvorstellung des Mediums komme es allein auf die Vorstellungen des für die Schlussredaktion Verantwortlichen bei der Freigabe an, nicht auf die des Journalisten bei Einreichung des Textes. Ein solcher Irrtum hätte vorausgesetzt, dass gerade die Schlussredaktion den Kläger nicht als Rechtsextremen bezeichnen wollte – ein etwaiges Formulierungsversehen des Autors genügt nicht. Dies darzulegen und zu beweisen sei Sache des Klägers gewesen; sein Vortrag dazu sei widersprüchlich und unsubstantiiert geblieben. Die Revision wurde erneut zugelassen.

Praxishinweis

Der BGH hatte hier vorab zwei Weichen gestellt: Politische Etikettierungen wie „Rechtsextremer“ sind Werturteile, die einer ausreichenden Tatsachengrundlage bedürfen, um nicht „aus der Luft gegriffen“ zu sein. Und – neu – bei einem „Erklärungsirrtum“ des Äußernden kann die Meinungsfreiheit in der Abwägung deutlich geringeres Gewicht haben: Wer eine Person nur durch ein handwerkliches Versehen in ein falsches Licht rückt, äußert keine bewusste Meinung – in diesem Fall, so der BGH ausdrücklich, überwäge das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person. Die Zulässigkeit der Äußerung blieb damit in der Revision bewusst offen; sie hing an der Irrtumsfrage.

Das LG spinnt diesen Faden mit einem bemerkenswerten Kniff weiter: Es verlagert die Irrtumsfrage vom Autor auf die Schlussredaktion. Selbst wenn sich der Journalist beim Schreiben vertan haben sollte, liegt ein abwägungsrelevanter Irrtum des Mediums nur vor, wenn auch der für die Freigabe Verantwortliche dem Irrtum unterlag – und das muss der Betroffene darlegen und beweisen. Damit dürfte der vom BGH eröffnete Angriffsweg in der Praxis häufig leerlaufen: In verlagsinterne Abläufe hat der Betroffene keinen Einblick; Verlage sind geschützt, solange die Schlussredaktion den Text bewusst als Meinungsäußerung freigibt. Abmahnungen in solchen Konstellationen sollten daher stets das Beweisrisiko interner Redaktionsabläufe einpreisen.

Endgültig geklärt ist der Fall damit nicht: Die Kammer hat die Revision erneut wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen – diesmal zu der Frage, ob die Zuschreibung einer ehrabträglichen politischen Gesinnung auch bei Fehlen einer eindeutigen Tatsachengrundlage zulässig ist. Das ist konsequent, denn hier liegt die Schwäche der Entscheidung: Der Kläger wird nicht wegen eigener rechtsextremer Äußerungen so etikettiert, sondern allein wegen seiner herausgehobenen Rolle in Organisationen, die nur „in Teilen“ rechtsextreme Zuschreibungen erfahren. Diesen Sprung von der Gruppe auf die Person überbrückt die Kammer mit der exponierten Stellung des Klägers – und entzieht ihn zugleich jeder Kontrolle, indem sie eine Schlüssigkeitsprüfung der Anknüpfungstatsachen ablehnt. Je schärfer aber das politische Etikett – „rechtsextrem“ zählt zu den schärfsten –, desto solider muss der Tatsachenkern sein. Ob bloße Prominenz in heterogenen Gruppierungen diese Grundlage ersetzen kann, ist die eigentliche Grundsatfrage – die Sache kann erneut beim BGH landen. ■

Rechtsanwalt Prof. Christian Solmecke, LL.M.,
WBS.LEGAL, Köln